

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
medienrecht@bmwkms.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Stefanie Haller, BA LL.M.
Sachbearbeiterin

Mag. Magar Salama
Sachbearbeiter

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.754.287

Ihr Zeichen: 2025-0.439.687

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz,
das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-
Transparenzgesetz, das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz
geändert werden (EMFG-Begleitgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 26a):

Die in § 26a vorgesehene vorzeitige Abberufung bezieht sich in der vorgeschlagenen Fassung lediglich auf die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren. Es wird angeregt, zu prüfen, ob auch Landesdirektorinnen bzw. Landesdirektoren in den Anwendungsbereich der Bestimmung aufzunehmen wären. Insbesondere beziehen sich die bestehenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung sowohl auf Direktorinnen bzw. Direktoren als auch auf Landesdirektorinnen bzw. Landesdirektoren (vergleiche §§ 21 Abs. 1 Z 5, 23 Abs. 2 Z 3 und 24 Abs. 1 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025). Darüber hinaus umfassen die §§ 24 bis 27 ORF-G, in die § 26a eingebettet werden soll, stets auch Landesdirektorinnen bzw. Landesdirektoren.

Zu Z 3 (§ 27):

§ 27 Abs. 4 sieht vor, dass in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates nähere Vorgaben zu einem transparenten, offenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bestellungsverfahren der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors sowie der Direktorinnen bzw. Direktoren festgelegt werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Vorgaben – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1083 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABl. Nr. L 2024/1083 vom 17.04.2024 (im Folgenden: EMFG), der eine Vorabfestlegung auf nationaler Ebene vorsieht – nicht eher im ORF-Gesetz Eingang finden sollten.

Hinsichtlich der Einschränkung auf Verfahren zur Bestellung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors sowie der Direktorinnen bzw. Direktoren wird auf die obige Anmerkung zu § 26a verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4a bis 4e):

In systematischer Hinsicht könnte erwogen werden, diese Neuregelung als § 17a einzufügen (mögliche Überschrift: „Mitwirkung der KommAustria in Angelegenheiten der Kontrolle von Medienzusammenschlüssen“), weil bereits in § 17 des Wettbewerbsgesetzes – WettbG, BGBl. I NR. 62/2002, in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, die vergleichbar gestaltete Mitwirkung der Wettbewerbskommission in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle geregelt ist. Eine Umsetzung dieser Anregung zöge allerdings auch einen Nachbearbeitungsbedarf in Art. 5 Z 6 (§ 11 Abs. 1b KartG 2005) nach sich.

Die im vorgeschlagenen § 10 Abs. 4e enthaltene Verweisung auf „Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit“ erscheint entbehrlich; es genügt die Verweisung auf den ausführenden und insofern präzisieren § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2025.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG ist keine Kompetenzgrundlage, sondern eine Ermächtigung zur Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen *an die jeweils zuständige Gesetzgebung*. In diesem Sinne sollte diese Bestimmung nicht im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ zitiert werden (zumal es statt „BVG“ „B-VG“ heißen sollte).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vergleiche Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Novelle 2007; legistische Implikationen). Sofern dies nicht geschehen ist, ist der Entwurf dementsprechend anzupassen.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird allgemein auf Punkt 53 ff, insbesondere Punkt 55, des [EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990](#) hingewiesen. Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel zu verwenden (Rz 56 des [EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990](#)). Eine Vereinheitlichung auf „Art. ... des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“ wird angeregt. Bei verwiesenen Bestimmungen der Verordnung ist auf die im Unionsrecht gebräuchliche Terminologie als Nummer („Nr.“ statt „Z“) und Buchstabe („Buchst.“ statt „lit.“) zurückzugreifen.

Die verwendeten geschlechterspezifischen Formulierungen sollten ebenfalls vereinheitlicht werden (etwa „Bundesminister“, aber „Bewerberinnen und Bewerber“).

Die Platzhalter „XXX“ nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr.“ sind jeweils durch „xxx“ zu ersetzen.

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen zu überprüfen und auf deren korrekte Verwendung zu achten (zB ist in Art. 4 Z 6 [§ 4b Abs. 2] kein geschütztes Leerzeichen zwischen „§ 2“ und „Abs. 4a“ zu setzen).

Außerdem wird im Hinblick auf die Verwendung von Verweisen allgemein auf die LRL 54 ff und vor allem auf Punkt 57, wonach Klammerausdrücke bei Verweisungen zu vermeiden sind, hingewiesen. Vereinzelt sind die Verweise auch noch dahingehend zu konkretisieren, dass der Grundgedanke der verwiesenen Norm sogleich ersichtlich ist (etwa Art. 4 Z 5 [§ 4a Abs. 3]).

Zum Titel der Sammelnovelle:

Vollständig sollte es im Novellentitel „das Kartellgesetz 2005“ lauten.

Da es sich um eine Sammelnovelle handelt, wird eine Abkürzung nicht benötigt. „EMFG-BegG“ kann daher entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es hat „zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025,“ zu lauten. Zudem ist eine Novelle des ORF-Gesetzes in parlamentarischer Behandlung ([Beschluss des Nationalrates vom 24. September 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird, 201 BlgNR 28. GP](#)).

Zu Z 1 (§ 6c Abs. 2 ua):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten (und die Inkrafttretensbestimmung entsprechend angepasst werden):

1. In § 6c Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 7a Abs. 1 und 13, § 31 Abs. 14 zweiter Satz und letzter Satz, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 13 wird jeweils das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 26a):

§ 22 Abs. 5 ORF-G sieht vor, dass die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor vom Stiftungsrat nur mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden kann. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zu § 26a ausgeführt, dass die Abberufung in diesen Ausnahmefällen „nicht vom Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit im Stiftungsrat abhängen [darf], sondern [...] mit einfacher Mehrheit zu erfolgen“ hat. In den Erläuterungen wird bei der „vorzeitigen Abberufung“, ohne Spezifizierung des persönlichen Anwendungsbereichs, allgemein auf § 22 Abs. 5 ORF-G verwiesen. Eine solche sei „weiterhin nur mit Zweidrittelmehrheit im Stiftungsrat möglich“. § 26a Abs. 1 verweist allgemein auf den „Beschluss des Stiftungsrates“. Es wird angeregt, die Quoren der Beschlussfassung klarzustellen und diese Diskrepanz an der entsprechenden Stelle im Gesetzestext oder in den Materialien aufzulösen.

Außerdem sind die Gründe für die vorzeitige Abberufung der betroffenen Person „rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stiftungsrates“ mitzuteilen. Hierfür sollte ein konkreter Zeitraum vorgesehen werden.

Zu Z 3 (§ 27):

§ 20 Abs. 1b ORF-G sieht bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates Kriterien für die „Eignung“ vor („facheinschlägige Ausbildung, Dauer und Art der Berufserfahrung sowie die Kenntnisse im jeweiligen Bereich“). Nach § 27 Abs. 3 ist die fachliche Eignung insbesondere auf Grund der facheinschlägigen Ausbildung, der bisherigen Berufserfahrung und der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Stelle zu beurteilen. Sofern den Kriterien dasselbe Verständnis zugrunde liegt, wird eine Vereinheitlichung angeregt.

Zudem wird angeregt, zu prüfen, ob die Wortfolge „auch zur Information der Öffentlichkeit“ nicht bereits durch die Anknüpfung an das Transparenzkriterium erfüllt ist und daher im Entwurf entfallen kann.

Zu Z 4 (§ 49 Abs. 24):

Im Hinblick auf den Beschluss des Nationalrates vom 24. September 2025 sollte die Novellierungsanordnung lauten:

In § 49 erhält der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, angefügte Abs. 16 die Absatzbezeichnung „(16a)“; folgender Abs. 27 wird angefügt:

„(27) § 6c Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 7a Abs. 1 und 13, § 26a samt Überschrift, § 27 samt Überschrift, § 31 Abs. 14, § 46 Abs. 1 und 2, die Absatzbezeichnung des § 49 Abs. 16a sowie § 50 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit XX. Oktober 2025 in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Mediengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vergleiche zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vergleiche Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legitistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte daher angepasst werden: „zuletzt geändert durch das DSA-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 182/2023, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025“

Zu Z 1 (§ 25a):

Der Titel des Vierten Abschnitts lautet „Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung“ und bezieht sich damit auf die §§ 24 („Impressum“), 25 („Offenlegung“) und 26 („Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen und politischer Werbung“) des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023. Der vorgeschlagene § 25a trägt die Überschrift „Informationspflichten für Mediendiensteanbieter“. Eine Anpassung des Titels wird daher angeregt.

Abs. 1:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EMFG, auf den § 25a Abs. 1 Bezug nimmt, umfasst den „Gesamtbetrag staatlicher Mittel für staatliche Werbung und den [...] Gesamtbetrag [...] von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen“. § 25a Abs. 1 bezieht sich nur auf die

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

„staatlichen Mittel für staatliche Werbung“. Die von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen wären noch zu ergänzen. Diese Formulierung sollte zur Vereinheitlichung dann auch bei § 4a Abs. 2 in Art. 4 (Änderung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes) sowie in den Erläuterungen verwendet werden.

Abs. 3:

Es sollte „Begünstigten einer Stiftung“ lauten.

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 14):

§ 55 Abs. 14 sollte lauten:

„(14) § 25a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit XX. Oktober 2025 in Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte „zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025,“ lauten.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die KommAustria erhält die Aufgabe, eine Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten bereitzustellen. Diese neue Aufgabenkategorie sollte neben den Ausführungen in den Erläuterungen im Gesetzesentwurf durch die Aufnahme eines Verweises auf Art. 6 Abs. 2 EMFG konkretisiert werden („Bereitstellung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“).

Diese Anmerkung gilt auch für Z 3 (§ 13 Abs. 4 Z 5).

Bei der Anfügung der Z 19 ist darauf zu achten, dass der vorliegende Entwurf früher als das oder zumindest gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Politische-Werbung-Gesetz erlassen wird sowie das KommAustria-Gesetz und das Mediengesetz geändert werden, kundgemacht wird. Letzteres sieht nämlich zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes) in § 2 Abs. 1 die Anfügung einer Z 20 vor. Die Anordnung betreffend Satzzeichen und Konjunktionen wäre allenfalls anzupassen.

In diesem Sinne sollte es lauten:

2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „und“ am Ende der Z 17 sowie der Punkt am Ende der Z 18 jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 19 angefügt:

„19. Bereitstellung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten gemäß Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes und“

Nach § 2 Abs. 1 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, umfasst die „Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 [...] die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben“. Einerseits übernimmt die KommAustria gemäß § 1 Abs. 5 nun auch die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz, weshalb der Verweis auf § 1 KOG um Abs. 5 zu ergänzen wäre. Andererseits sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden: „durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union zugewiesenen Aufgaben“.

Gemäß § 2 Abs. 3 KOG sollen durch die von der KommAustria wahrzunehmenden Aufgaben bestimmte Ziele erreicht werden. Die Zielsetzung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes wäre noch zu ergänzen.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 1a):

§ 35 Abs. 1a zweiter Satz, der entfallen soll, bezieht sich auf den Bericht zur Mittelverwendung. § 35 Abs. 1a letzter Satz KOG nimmt auf den im entfallenden zweiten Satz erwähnten Bericht Bezug („[a]uf der Grundlage dieses [...] Berichts“). Aus diesem Grund wäre auch der letzte Satz anzupassen.

Zu Z 9 (§ 35 Abs. 1h):

Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Politische-Werbung-Gesetz erlassen wird sowie das KommAustria-Gesetz und das Mediengesetz geändert werden, wird einerseits § 35 Abs. 1g eingefügt und andererseits etwa § 2 Abs. 1 Z 20 angefügt. Die Absatzbezeichnungen in § 35 Abs. 1g und 1h sind daher zu überprüfen. In der Novellierungsanordnung sollte es zudem statt „angefügt“ besser „eingefügt“ lauten.

„In Verbindung mit“ sollte nicht (mit „iVm“) abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden (vergleiche LRL 148).

Zu Z 10 (§ 35a):

Angesichts des vorgesehenen Entfalls des § 35 Abs. 1 dritter Satz wird im Hinblick auf die auch in § 20a Abs. 2 und § 32b Abs. 1 KOG enthaltenen Verweise auf § 35 Abs. 1 dritter und

letzter Satz angeregt, einerseits die Novellierungsanordnung entsprechend zu ergänzen und andererseits zu prüfen, ob in Bezug auf die in § 20a Abs. 2 und § 32b Abs. 1 KOG vorgesehenen Mittel weiterhin eine diesbezügliche Berichtspflicht vorgesehen werden soll.

Zu Z 12 (§ 44):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen, die Abs. 33a bis 38 mit den Absatzbezeichnungen „(33)“ bis „(40)“ zu versehen (eine Anpassung der Absatzbezeichnungen wäre auch bei der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen). Für diesen Fall müsste der vorgeschlagene Abs. 39 die Absatzbezeichnung „(41)“ erhalten.

Abs. 39:

§ 44 Abs. 39 erster Satz sollte lauten:

„(39) § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Z 17 bis 19, § 13 Abs. 4 Z 5, § 18 Abs. 3 Z 1, § 19 Abs. 4, § 35 Abs. 1, 1a, 1c, 1d und 1h, § 35a sowie § 39a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit XX. Oktober 2025 in Kraft.

An die Stelle der Formulierung „vor dem Tag des Inkrafttretens“ könnte die Formulierung „von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an“ treten. Sollte infolge des vorgeschlagenen (rückwirkenden) Inkrafttretens keine Legisvakanz eintreten, wäre zu prüfen, ob die Anordnung betreffend die vorbereitenden organisatorischen und personellen Maßnahmen allerdings noch ihren Zweck erfüllen kann (und wären die Ausführungen in den Erläuterungen anzupassen).

Der Ausdruck „§ 35 Abs. 1h vorletzter Satz“ ist durch den Ausdruck „§ 35 Abs. 1h letzter Satz“ zu ersetzen.

Zu Art. 4 (Änderung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes)

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz sollte ergänzt werden: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 1 (§ 1):

Es sollte lauten „bei den Eigentumsverhältnissen von Mediendiensteanbietern“.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

§ 2 Abs. 2 sollte lauten:

„(2) Die Abs. 1 bis 1b gelten nicht für Werbeleistungen, deren Zweck die Erfüllung einer bundes- oder landesgesetzlich geregelten oder sonst verwaltungsbehördlich oder gerichtlich angeordneten Veröffentlichungsverpflichtung oder deren Zweck die Veröffentlichung von Stellenangeboten, Ausschreibungen oder von mit diesen vergleichbaren Bekanntmachungen von eingeschränktem öffentlichen Interesse ist.“

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4a und 4b):

Abs. 4b (Schlussteil):

Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen (nach der Zifferngliederung wäre die Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ statt „51_Abs“ zu verwenden).

Zu Z 5 (§ 4a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Die §§ 4a und 4b samt Überschriften lauten.“

Die Novellierungsanordnung der Z 6 würde dementsprechend entfallen und die übrigen Novellierungsanordnungen wären anzupassen.

Abs. 2:

Das Wort „gemäß“ sollte nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben werden (vergleiche LRL 148).

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Es sollte besser „... wird der Ausdruck „2 bis 5“ durch den Ausdruck ...“ lauten.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Die Strafbestimmung in § 5 Abs. 2 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes – MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2024, knüpft ganz allgemein formuliert an „eine Bekanntgabe“ an. Angesichts der neu hinzutretenden Bekanntgabepflichten für Mediendiensteanbieter nach § 4a Abs. 1 und 2 wird eine Einschränkung in § 5 Abs. 2 MedKF-TG angeregt, da für die neuen Bekanntgabepflichten eigene Verwaltungsstrafbestimmungen (mit wesentlich geringeren Strafdrohungen) vorgesehen sind.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 7):

Abs. 7 sollte lauten:

„(7) § 1, § 2 Abs. 2, 4a und 4b, die Überschrift zu § 4, §§ 4a und 4b samt ~~deren~~ Überschriften, § 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit XX. Oktober 2025 in Kraft. Die in § 4a bezeichneten Mediendiensteanbieter haben die von ihnen gemäß § 4a Abs. 1 und 2 bereitzustellenden Informationen erstmals bis zum 30. April 2026 bekannt zu geben. Die KommAustria hat dafür Vorsorge zu treffen, dass diese von Mediendiensteanbietern bekannt gegebenen Informationen spätestens ab 1. Juni 2026 zugänglich sind.“

Das in den Erläuterungen genannte und zu begrüßende Ziel der Anpassung der Ministerialbezeichnungen an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, sollte vollumfänglich verwirklicht werden (vergleiche das Vorgehen in Art. 1 Z 1 des Entwurfs). Die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnung wird daher angeregt (aufgrund der Anmerkung zu Z 5 [§ 4a] sollte die neue Novellierungsanordnung die Bezeichnung „Z 9“ erhalten):

9. In § 8 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

Zu Art. 5 (Änderung des Kartellgesetzes 2005):**Zum Einleitungssatz:**

Der Einleitungssatz sollte lauten:

Das Kartellgesetz 2005 – KartG 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 176/2021, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnungen wird angeregt:

1. In § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2, § 65 und § 95 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

Die Novellierungsanordnung betreffend § 8 Abs. 2 wäre dementsprechend als Z 4 zu bezeichnen und alle nachfolgenden Ziffern sind entsprechend fortlaufend neu zu nummerieren.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 6):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„In § 8 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:“

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

Es hat „Zugang zu Medieninhalten“ statt „Zugang zu Medien“ zu lauten.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Es hat richtig „Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des Abs. 2 Z 2“ zu lauten; dies um die zwei Aufzählungsebenen deutlich voneinander abzusetzen.

Siehe weiters zur Wortfolge „Zugang zu Medien“ die Anmerkung zu Art. 5 Z 2.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 1b):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„Nach § 11 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt.“

Es wird angeregt, beim Verweis auf das Europäische Medienfreiheitsgesetz auch die konkrete Bestimmung anzuführen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2):

Nach der Novellierungsanordnung hat ein Zeilenwechsel zu erfolgen und es sollte die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ verwendet werden.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

„In § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „unter anderem“ eingefügt.“

Zu Z 11 (§ 86 Abs. 13):

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ kann entfallen, weil die Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ohnehin schon von Verfassung wegen dort zu erfolgen hat (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Im Hinblick auf die Anregungen betreffend die Anpassung der Ministerialbezeichnungen wird folgende Formulierung für die Inkrafttretensbestimmung vorgeschlagen:

„14. Dem § 86 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Für das Inkrafttreten des Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 und den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

- 1. § 3 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 65, § 95 Z 1 und 2 und § 24 Abs. 3 Z 1 sowie*
- 2. § 8 Abs. 2 Z 5 und 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 1b und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1*

treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die in Z 2 genannten Bestimmungen sind auf Zusammenschlüsse anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt angemeldet werden.“

Zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es hat „zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025,“ zu lauten.

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):

Das Wort „gestrichen“ sollte in Novellierungsanordnungen vermieden werden und es stattdessen „entfällt die Wortfolge“ heißen.

Die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnungen wird angeregt:

1. In § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4, § 3 Abs. 1 bis 3, § 6, § 10 Abs. 2 und 6, § 11b Abs. 4, § 14a Abs. 5, § 16 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

3. In § 5 wird der Ausdruck „Abschnitt G Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2021“ durch den Ausdruck „Abschnitt F Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986,“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Die Novellierungsanordnung betreffend § 10 Abs. 4 WettbG wäre dementsprechend als Z 5 zu bezeichnen.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4a bis 4e):

Abs. 4a:

Der Klammerausdruck „(BGBl. I Nr. 32/2001)“ sollte folgendermaßen präzisiert werden: „(§ 1 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001)“. Es wird nicht übersehen, dass die vorgeschlagene Variante der Textierung des geltenden § 10 Abs. 4 WettbG entspricht.

Anschließend an die Wortfolge „beabsichtigten Anmeldungen“ ist ein Beistrich einzufügen.

Abs. 4e:

Da das künftige Erstzitat des Informationsfreiheitsgesetzes im konsolidierten Text des Wettbewerbsgesetzes im vorgeschlagenen Abs. 4e (und nicht mehr in § 17 Abs. 4) verortet wäre, sollte es entsprechend den LRL 131 ff „§ 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,“ heißen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5):

Es sollte im Plural „werden ... eingefügt“ heißen.

Zu Z 4 (§ 10a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten (vergleiche die Anregung betreffend zum Wort „gestrichen“ oben zu Z 1 [§ 10 Abs. 4 WettbG]):

8. In § 10a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Abs. 1“.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 12):

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden.

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ kann entfallen, weil die Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ohnehin schon von Verfassung wegen dort zu erfolgen hat (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Mit Rücksicht auf die Anregungen zu Z 1 (§ 10 Abs. 4 WettbG) wird nach alldem Folgendes vorgeschlagen:

9. Dem § 21 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Für das Inkrafttreten des Art. 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x und den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4, § 3 Abs. 1 bis 3, § 5, § 6, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2 und 6, § 11b Abs. 4, § 14a Abs. 5, § 16 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 und § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie
2. § 10 Abs. 4a bis 5 und § 10a Abs. 2

treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die in Z 2 genannten Bestimmungen sind auf Zusammenschlüsse anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt angemeldet werden.“

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

In den Materialien wird vielfach der Begriff „Entwurf“ verwendet; es wäre darauf zu achten, dass bei Erstellung der Regierungsvorlage dieser Begriff durch den Begriff „Gesetzesvorschlag“ zu ersetzen ist.

„Erwägungsgrund“ wird im Allgemeinen Teil noch ausgeschrieben, im Übrigen aber uneinheitlich abgekürzt („ErwGr.“ und „EG“). Auch die Abkürzungen „bspw.“ und „vgl.“ sind nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons. Eine Vereinheitlichung durch Ausschreiben wird angeregt (vergleiche LRL 148).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Text zu Maßnahme 1 (Seite 5) sollte es lauten: „die sich an vergleichbaren Regelungen zur [...] orientieren“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) noch die Angabe der CELEX-Nummer (hier: 32024R1083) zu ergänzen (vergleiche das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 7 EMFG nicht wie angegeben am 8. August 2025, sondern gemäß Art. 29 Buchst. b EMFG bereits am 8. Februar 2025 in Geltung getreten ist.

Bei der dritten Aufzählung (Art. 6 Abs. 2 EMFG) ist am Ende der Wortfolge „Datenbanken zum Medieneigentum“ das Anführungszeichen zu schließen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Formulierung der einzelnen Unterüberschriften sollte für den gesamten Besonderen Teil entsprechend den Unterüberschriften zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes) gestaltet werden, also nach dem Muster von „Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4a bis 4e):“. Es sollte also auch die Ziffernbezeichnung der jeweiligen Novellierungsanordnung angeführt werden (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

An mehreren Stellen sind die Ausführungen in den Erläuterungen recht allgemein gehalten. Im Sinne der Verständlichkeit wäre etwa eine konkrete Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen wünschenswert (zB „nach der Verordnung“, „‘Anbieter einer Online-Plattform‘ im Sinne des EMFG“, bei der Wiedergabe der unionsrechtlichen Definition von „Mediendiensten“ ein Verweis auf Art. 2 Nr. 1 EMFG).

Gesetze werden teils mit Kurztitel, teils mit Abkürzung zitiert (vergleiche etwa zu Art. 1 Z 2 (§ 26a): „§ 8 Abs. 3 EControlG“, aber „§ 8 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz“). Eine Vereinheitlichung durch Verwendung des Kurztitels samt Angabe der Fundstelle (bei erstmaliger Zitierung) wird angeregt.

Auf die korrekte Zitierung von Fundstellen und Abkürzungen und die Verwendung der korrekten Gliederungseinheit (zB „BGBl. I Nr. 125/2011“ und „MedKF-TG“ im Text der Erläuterungen zu Art. 4 Z 2 und 3 [§ 2 Abs. 2 und 4b] sowie „gemäß Art. 2 Nr. 2 EMFG“ und „im Sinne des Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie“ im Text der Erläuterungen zu Art. 2 Z 1 [§ 25a]) ist zu achten.

Bei wörtlichen Zitaten ist auf die Verwendung eckiger Klammern zu achten (siehe zB zu Art. 4 Z 2 und 3 [§ 2 Abs. 2 und 4b]).

Die in den Erläuterungen zu den Inkrafttretensbestimmungen enthaltenen Hinweise auf September 2025 sollten entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 1 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 26a):

Dem Stiftungsrat obliegt die Abberufung der Direktorinnen bzw. Direktoren auf Vorschlag der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors (§ 21 Abs. 1 Z 5 ORF-G, § 23 Abs. 2 Z 3 ORF-G). § 26a Abs. 1 bezieht sich bei der vorzeitigen Abberufung der Direktorinnen bzw. Direktoren nur auf den „Beschluss des Stiftungsrates“. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, in welchem Verhältnis die Aufgabe der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors, Vorschläge für die Abberufung von Direktorinnen bzw. Direktoren zu erstatten, zur vorzeitigen Abberufung von Direktorinnen bzw. Direktoren gemäß § 26a steht.

Zu Z 3 (§ 27):

Der Verweis auf die fünfjährige Funktionsperiode der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors hat „§ 22 Abs. 1 erster Satz ORF-G“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Z 5 bis 8 und 10 (§ 19 Abs. 4, § 35 Abs. 1a, 1c, 1 und § 35a):

Die Unterüberschrift sollte lauten: „§ 19 Abs. 4, § 35 Abs. 1, 1a, 1c und 1d sowie § 35a“

Zu Z 12 (§ 44 Abs. 38):

Auf ein Schreibversehen („Abs. 38“ statt „Abs. 39“ sowohl in der Unterüberschrift als auch im Text der Erläuterungen) wird hingewiesen. Werden die Absatzbezeichnungen angepasst, ist dies an dieser Stelle zu berücksichtigen (siehe die Anmerkung zu Punkt III. Art. 3 Z 12 [§ 44 Abs. 39]).

Der vorgeschlagene § 44 Abs. 39 sieht eine Überweisung per 1. November 2025 vor. In den Erläuterungen wird auf 15. Oktober 2025 Bezug genommen. Das Datum ist anzupassen.

Zu Art. 4 (Änderung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes)

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Es wird auf ein Versehen bei der Wiedergabe des Verordnungstexts hingewiesen („gemäß Litabe a“ in Art. 25 Abs. 2 Buchst. b EMFG).

Zu Art. 5 (Änderung des Kartellgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 6):

In den Erläuterungen wird der Begriff „Medienhilfsdienst“ verwendet, während das Kartellgesetz 2005 in § 8 und § 9 Abs. 3 ausschließlich den Begriff „Medienhilfsunternehmen“ kennt. Soweit damit nicht unterschiedliche Sachverhalte gemeint sind, sollten die verwendeten Bezeichnungen einheitlich angepasst werden.

Im dritten Absatz sollte es „hinsichtlich des Zugangs zu Medieninhalten durch Plattformnutzer“ statt „hinsichtlich des Zugangs von Medieninhalten zu den Plattformnutzern“ heißen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Im zweiten Absatz sollte es „Für einseitige Medienzusammenschlüsse gemäß § 8 Abs. 4 wird abweichend“ statt „Für einseitige Medienzusammenschlüsse wird gemäß § 8 Abs. 4 abweichend“ heißen; weiters sollte es „Medieninhalte“ statt „Medien“ heißen.

Zu Z 6 und 7 (§ 11 Abs. 1b und 2):

Im dritten Absatz sollte es „KartG 2005“ lauten.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Der letzte Absatz scheint unvollständig zu sein; dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):

In der Unterüberschrift fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen („§10“).

Im Text sollte es anstelle von „geänderten Ministeriumszusammensetzungen“ besser „durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, geänderten Ministerialbezeichnungen“ heißen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5):

Es sollte einheitlich „KartG 2005“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird auf mehrere Schreibversehen in der Textgegenüberstellung hingewiesen:

Im Zusammenhang mit **Artikel 1** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 27 Abs. 1: „[...] sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode, bei vorzeitiger Beendigung [...]“ / „[...] sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode **des Generaldirektors**, bei vorzeitiger Beendigung [...]“
- § 27 Abs. 3: „[...] vorgesehene Verwendung erfordert, **sind** für die Eignung auch [...]“ / „[...] vorgesehene Verwendung erfordert, **ist** für die Eignung auch [...]“

Im Zusammenhang mit **Artikel 3** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 1 Abs. 5: „[...] ABl. L vom 17. April 2024, wahr.“ / „[...] ABl. **Nr.** L vom 17. April 2024, wahr.“

Im Zusammenhang mit **Artikel 4** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 1: „[...] ABl. L vom 17. April 2024.“ / „... ABl. **Nr.** L vom 17. April 2024.“
- § 4a Abs. 2: „[...] Abs. 1 **lit. d des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes** bis 30. April [...]“ / „[...] Abs. 1 **Lit. d Europäisches Medienfreiheitsgesetz** bis 30. April [...]“
- § 5 Abs. 4: „[...] einer Geldstrafe bis **zu** 10 000 Euro zu bestrafen [...]“ / „[...] einer Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen [...]“
- § 7 Abs. 7: „[...] dass diese von Mediendiensteanbietern bekannt gegebenen Informationen [...]“ / „[...] dass diese von **den** Mediendiensteanbietern bekannt gegebenen Informationen [...]“

Im Zusammenhang mit **Artikel 5** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 8 Abs. 2 Z 6, § 11 Abs. 1b, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1: „[...] Verordnung (EU) Nr. **2024/1083** [...]“ / „[...] Verordnung (EU) Nr. **1083/2024** [...]“
- § 86 Abs. 13: „[...] BGBl. I Nr. **XXX**/2025 treten mit [...]“ / „[...] BGBl. I Nr. **XX**/2025 treten mit [...]“

Im Zusammenhang mit **Artikel 6** wurden folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 10 Abs. 4b: „[...] ABl. Nr. L vom 17.**4.2024**, das europäische Gremium [...]“ / „[...] ABl. Nr. L vom 17. **April2024**, das europäische Gremium [...]“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt